

**Verordnung über den Leinenzwang
Wanderweg
vom Kinderspielplatz Pflanzgarten bis zur Arzbergstraße**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwaz mit Beschluss vom 20.5.2015 verordnet:

**§ 1
Leinenzwang**

(1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde auf dem Wanderweg beginnend beim Kinderspielplatz „Pflanzgarten“ bis zur Arzbergstraße (Plan vom 20.5.2015) an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, weiters Hunde, für welche eine Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung im Rahmen des Hundeführerscheins des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung des Gehorsams und der Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen werden.

**§ 2
Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des LPolizeiG mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- geahndet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Schwaz , am 27.5.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister